

Wien, am Mittwoch, den 22. Jänner 1930 Zweite Ausgabe

Der Verfassungsgerichtshof über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe. Beim Verfassungsgerichtshof fand heute die Verhandlung betreffend die Ueberprüfung des Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes statt. Nach einer längeren Beratung hat Präsident Vittorelli das Erkenntnis verkündet. Der Absatz 1 des Paragraph 1 des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe wird wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, weil die dort festgesetzten Merkmale für die Abgabepflicht derart sind, dass die Gleichartigkeit der Abgabe mit der Warenumsatzsteuer gegeben ist. Der Verfassungsgerichtshof hat gleichzeitig erkannt, dass der Absatz 1 des Paragraph 1 des Gesetzes noch bis zum 31. ^{in seiner derzeitigen Fassung} Dezember 1930/in Kraft zu bleiben und dass nach diesem Termin der Absatz 1 des Paragraph 1 des Gesetzes in der Fassung zu gelten habe, die er vor der Novelle vom 17. Juli 1925 hatte. Das bedeutet, dass bis zum 31. Dezember 1930 die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe wie bisher eingehoben und dass sie auch nach diesem Termin eingehoben wird, aber nicht nach dem Absatz 1 des Paragraph 1 der Novelle von 1925, sondern nach der alten Fassung des Absatzes 1 (Gesetz vom 21. April 1922), das heisst, nicht mehr einzelne im Gesetz angeführte Merkmale werden die Einreihung begründen, sondern wie vor der Novellierung von 1925 die Eigenschaft eines Luxusbetriebes, die nach den Kreisen der Kundschaft, der Ausstattung, der bevorzugten Lage des Lokales oder dem gebotenen **Komfort** im Vergleich mit Unternehmungen der gleichen Betriebsart beurteilt wird. Zu bemerken ist, dass sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nur auf Absatz 1 des Paragraph 1 des Abgabegesetzes bezieht, nicht aber auf Absatz 2, also nicht auf jene Betriebe, die schon kraft Gesetzes und nicht erst durch individuelle Einreihung abgabepflichtig sind. Dies sind alle Nachtlokale, Bars, Kabarets, Varietes, Konzertcafes, Konzertrestaurants, Heurigen- und Buschenschänken, Liqueur- und Frühstückstuben, ferner alle Betriebe für jene Nahrungs- oder Genussmittel, die anlässlich der der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen verabfolgt werden. Ebensowenig bezieht sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Kein Feuer in einem städtischen Erholungsheim. In einem Abendblatt wird heute über einen Brand im städtischen Erholungsheim Schloss Bellevue berichtet. Dazu wird festgestellt, dass das Schloss Bellevue wohl städtisches Eigentum ist, dort aber ein privates Heim für knochentuberkulose Kinder untergebracht ist.